



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 28. 9. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1427

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-87  
für die Grundstücke Tapiauer Allee 5-8,  
Johannisburger Allee 8/28 und 9/11,  
Tannenbergallee 40  
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-87  
für die Grundstücke Tapiauer Allee 5-8,  
Johannisburger Allee 8/28 und 9/11, Tannenbergallee 40  
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 12. September 1962.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-87 vom 28. Dezember 1961 für die Grundstücke Tapiauer Allee 5-8, Johannisburger Allee 8/28 und 9/11, Tannenbergallee 40 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe II/2.

Für die Verlängerung der Johannisburger Allee bis zu ihrer Einmündung in die Tapiauer Allee bestanden bisher keine Fluchtlinien; der Bebauungsplan dient der Festsetzung der für die Erschließung der Grundstücke Johannisburger Allee 16/26 erforderlichen Baulinien.

### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für die Grundstücke innerhalb des Planbereiches allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/2 und offene Bauweise fest.

Im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Britischen Militärregierung zur Freimachung beschlagnahmter Wohnungen wurden auf den bundeseigenen Grundstücken Tapiauer Allee 6-8 und Johannisburger Allee 10 und 14/28 für Angehörige der Besatzungsmacht ein Einzelhaus, 5 Doppelhäuser und Garagen errichtet.

Zur Erschließung der Grundstücke Johannisburger Allee 16/26 wurde die Johannisburger Allee über ihren bisherigen Endpunkt hinaus entlang der Bezirksgrenze bis zur Tapiauer Allee verlängert. Sie erhielt in diesem Abschnitt eine Breite von 9,0 m; der fluchtlinienmäßig ausgewiesene Wendeplatz vor den Grundstücken Johannisburger Allee 12 und 14 konnte hierdurch entfallen. Für die vorgenannten Maßnahmen wurden die förmlich festgestell-

ten Straßen und Baufluchtlinien aufgehoben und dem veränderten Zustand entsprechende Baulinien festgesetzt.

Sämtliche Straßen sind freigelegt und ausgebaut. Versorgungsleitungen sind vorhanden.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden; Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 21. Februar 1962 zugestimmt. Er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17. April 1962 bis einschließlich 17. Mai 1962 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 19. September 1962

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen